

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1981	Nummer 11
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013		Berichtigung zur AV d. Justizministers v. 11. 12. 1980 (MBI. NW. 1981 S. 66) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	180
203236	12. 1. 1981	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei Aufnahme eines Studiums	174
203310	20. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB)	175
79031	15. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Forstliche Versuchsflächen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	176

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
20. 1. 1981	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	177
27. 1. 1981	Innenminister RdErl. Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	177
15. 1. 1981	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Verlust eines Dienstausweises	180
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1981	180

203236

I.

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen
bei Aufnahme eines Studiums**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1981 –
B 8028 – 6 – IV 1

I.

Nach § 125 Abs. 1 Buchst. b AVG und § 1403 Abs. 1 Buchst. b RVO wird die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben, so lange die versicherungsfreie Beschäftigung nur vorübergehend unterbrochen ist. Das Ausscheiden eines Beamten aus der versicherungsfreien Beschäftigung infolge einer Beurlaubung oder Entlassung zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule oder zum Besuch einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist eine „vorübergehende Unterbrechung“ im Sinne der vorgenannten Vorschriften, wenn davon auszugehen ist, daß der Beamte bzw. ehemalige Beamte und sein Dienstherr das nur vorübergehend unterbrochene Beschäftigungsverhältnis später fortsetzen wollen. Ein solcher beiderseitiger Fortsetzungswille ist allgemein anzunehmen, wenn der Beamte mit oder ohne Weitergewährung von Dienstbezügen oder anderen Bezügen beurlaubt worden ist. In den übrigen Fällen kommt es auf die Gesamtumstände im Zeitpunkt des Ausscheidens und der Aufschubentscheidung an. Weitere Voraussetzung für die Annahme einer „vorübergehenden Unterbrechung“ ist, daß die Unterbrechung nicht unangemessen lang ist. Eine Unterbrechung bis zu zwei Jahren ist jedenfalls nur vorübergehend im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Das Bundessozialgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung noch keine allgemeingültige und eindeutige zeitliche Abgrenzung vorgenommen. In einem Einzelfall hat es die Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung wegen der Dauer des Jurastudiums um weit mehr als zwei Jahre als schon „in einen Dauerzustand übergegangen“ angesehen (BSG v. 11. 9. 1980 – 1 RA 81/79). In einem noch anhängigen Musterprozeß soll diese Rechtsfrage möglichst eindeutig und praktikabel geklärt werden.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister bitte ich, bis zur weiteren Klärung der noch strittigen Rechtsfragen wie folgt zu verfahren:

1. Die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wird gemäß § 125 Abs. 1 Buchst. b AVG bzw. § 1403 Abs. 1 Buchst. b RVO aufgeschoben,
 - a) wenn der Beamte für die Dauer des Studiums oder sogenannten „Ergänzungsstudiums“ beurlaubt worden ist;
 - b) wenn der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, um das Studium oder Ergänzungsstudium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zu absolvieren und der ehemalige Beamte nach den im Zeitpunkt des Ausscheidens absehbaren Verhältnissen mit größter Wahrscheinlichkeit nach Ablegen der vorgeschriebenen Prüfungen wieder in eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung eintreten wird;
 - c) wenn der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, um ein anderes als unter b) genanntes Studium zu absolvieren, ein „objektivierter Rückkehrwille“ des ehemaligen Beamten und eine „objektivierte Fortsetzungsabsicht“ des Dienstherrn zur späteren Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses erklärt worden sind (vgl. BSG-Urteil vom 11. 9. 1980 – 1 RA 81/79) und die Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung voraussichtlich nicht erheblich länger als 3 Jahre dauern wird.
2. In die Aufschubbescheinigung ist ein Hinweis aufzunehmen, daß die versicherungsfreie Beschäftigung während des Studiums nur vorübergehend unterbro-

chen wird. Bei entlassenen Beamten sollen auch die Fachrichtung, das Studienziel und die normale Studiendauer angegeben werden. Die beiderseitig erklärte Absicht, das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, ist darzulegen.

3. Zur Wirkung der Aufschubentscheidung der zuständigen Behörde weise ich auf die Erläuterungen in Abschnitt I (7) meines RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBI. NW. 203236) – betr. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung – hin.
4. In angemessenen Zeitabständen – besonders nach Ablauf der vorgesehenen Unterbrechungszeit – ist nachzuprüfen, ob der Aufschubgrund noch besteht. Ist er weggefallen, sind die Versicherungsbeiträge unverzüglich nachzuentrichten.

Mein RdErl. v. 20. 12. 1967 (SMBI. NW. 203236) wird aufgehoben.

II.

Mein RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBI. NW. 203236) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I Abs. 6 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
Das gilt auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs, für die gemäß § 5 a Abs. 8 der Verordnung über den Mutterschutz der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), geändert durch Verordnung vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550), – SGV. NW. 20303 – die Dienstbezüge nur bis zu dem Höchstbetrag von 750,- DM monatlich weitergewährt werden sind.
2. Dem Abschnitt I Abs. 7 Unterabs. 4 werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:
Mit der Aufschubentscheidung der nach § 125 Abs. 3 AVG, § 1403 Abs. 3 RVO zuständigen Behörde wird jedoch nicht zugleich mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung gegenüber dem Rentenversicherungssträger, dem Arbeitgeber und dem Versicherten abschließend darüber entschieden, ob der Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 AVG, § 1403 RVO eingetreten ist und deshalb die Beiträge nicht nachzuentrichten sind. Ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Aufschub **insgesamt** vorliegen, hat der Träger der Rentenversicherung zu entscheiden. Insofern ist der öffentlich-rechtliche Dienstherr im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Rechtsbeziehungen der Entscheidungsgewalt der Rentenversicherungssträger unterworfen (BSG. v. 11. 9. 1980 – 1 RA 81/79). Für die Entscheidung solcher sozialversicherungsrechtlichen Fragen sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.
3. In Abschnitt I-Abs. 7 Unterabs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Dasselbe gilt bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für längere Zeit aus anderen Gründen (z. B. nach § 85 a LBG).
4. In Abschnitt I Abs. 7 Unterabs. 6 Satz 5 werden die Worte „in diesen Fällen“ ersetzt durch die Worte „bei der Ableistung des Grundwehrdienstes“.

III.

Meinem RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBI. NW. 8201) – betr. Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung – wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. Übt ein Landesbeamter beim Land neben seiner Beamtenaktivität eine Nebentätigkeit aus, die nicht schon als nebenamtliche Tätigkeit versicherungsfrei ist, oder wird er ausnahmsweise (§ 10 Abs. 4 LBG) während der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis in einem Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt, kann in sinngemäßer Anwendung der Nummern 1.1 bis 1.3 verfahren werden.

203310

**Tarifvertrag über die Entlohnung
des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz
in baumfallenden Längen und Kranlängen
nach dem Windenverfahren (WVB)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 1. 1981 – IV A 4 12-01.00.34

Nachstehend gebe ich den Dritten Änderungstarifvertrag vom 6. November 1980 zum Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) bekannt:

**Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979
über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens
von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen
und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

einerseits

andererseits

wird nachstehender Änderungstarifvertrag abgeschlossen.

Einziger Paragraph

Der zum 30. November 1980 gekündigte Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

1. In der Bezeichnung des Tarifvertrages wird das Wort „probeweise“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „probeweise“ gestrichen; die Zahl „80“ wird durch die Zahl „60“ ersetzt.
3. Die Richtwerttabelle vom 9. Januar 1980, die nach § 6 Abs. 1 als Anlage WVB/2 Bestandteil des Tarifvertrages ist, wird durch die Richtwerttabelle „Stand 6. 11. 1980“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird der Halbsatz „während der Laufzeit des Tarifvertrages vom 3. Mai 1979 jedoch 10,9 Pf./Minute“ gestrichen.
5. In § 10 erhält Absatz 1 folgenden Wortlaut:

(1) Bei kleineren Reparaturen am Vorrückeschlepper, die während der Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, erhalten die Waldarbeiter, die die Reparatur ausführen oder ausführen lassen, soweit sie nicht anders eingesetzt werden, vom Beginn an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Zeitlohn mit einer Zulage in Höhe von 10% gem. § 5 Abs. 2 Lohntarifvertrag. Tägliche Wartungs- und Pflegearbeiten am Vorrückeschlepper bis zu einer halben Stunde sind in den Vorgabezeiten enthalten.

Für den Fall der Arbeitsunterbrechung ist vorsorglich ein anderer Arbeitseinsatz vorzusehen.

6. In § 11 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

Abweichend von § 2 wird das Aufarbeiten von Buchen-Industrieholz in nicht befahrbaren Lagen bei Vorliegen besonderer Schwierigkeiten im Zeitlohn mit einer technischen Zulage entlohnt.

7. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft. Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, erstmals zum 31. Dezember 1981, gekündigt werden, es sei denn, das Land Nordrhein-Westfalen führt vor dem 31. Dezember 1981 für Holzerntearbeiten den Prämienlohn ein.

8. Die Protokollnotiz erhält folgenden Wortlaut:

- a) Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß vor Beginn des Hiebes Rückegassen sowie Z-Bäume oder zu entnehmende Bäume gekennzeichnet werden. Der Zuschlag für Einfluchten nach Nr. 4 der Richtwerttabelle wird nur gewährt, wenn Rückegassen ausnahmsweise nicht gekennzeichnet sind;
- b) Zeiten für das Umsetzen der Arbeitsmaschinen und für sonstigen Transport sind Maschinenstunden i. S. Nr. 6.11 der Vorschrift über den Einsatz von Arbeitsmaschinen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen;
- c) die Sonderregelung nach § 11 gilt nur, wenn 10% der Holzmasse, mindestens jedoch 50 Efm o. R. in nicht befahrbaren Lagen anfallen.

Düsseldorf, den 6. November 1980

– MBl. NW. 1981 S. 175.

79031

**Forstliche Versuchsflächen
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 1. 1981 ~ IV A 2/26-10-00.00

Mein RdErl. v. 22. 2. 1979 (SMBI. NW. 79031) wird wie folgt geändert:

1 In Nummer 1.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Nach § 31 Abs. 3 Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) dient der Staatswald auch der wissenschaftlichen Forschung.

2 Die Anlage zu Nummer 2.3 (Verzeichnis der forstlichen Versuchsflächen) wird wie folgt geändert:

2.1 Die Eintragungen zu den Ord.-Nr. 1.01, 3.02, 3.06, 3.08, 4.02 und 6.02 werden gestrichen.

2.2 Die Eintragungen zu Ord.-Nr. 1.02 erhalten folgende Fassung:

Nordwest- amerikanische Baumarten	Kleve	148 C	2,8	1957	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen 4350 Recklinghausen
---	-------	-------	-----	------	--

2.3 Das Verzeichnis wird um die Ord.-Nr. 1.24 bis 1.26 und 2.22 bis 2.26 wie folgt ergänzt:

1.24 Große Küstentanne „Waldbauversuch“	Kleve	122 F	3,5	1980	
1.25	Königsforst	74 A	3,6	1980	
1.26	Neunkirchen- Seelscheid	267 B	4,8	1980	
2.22 Große Küsten- tanne	Neuenheerse	240	2,9	1979/80	Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt – Abt. Forst- pflanzenzüchtung – 3513 Staufenberg 1 (Escherode)
2.23	Obereimer	50 B	2,9	1979/80	
2.24	Steinfurt	58 C	2,4	1979/80	
2.25 Riesen- lebensbaum	Ville	204 B	0,5	1979	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen 4350 Recklinghausen
2.26	Waldbröl	11	0,5	1979	

2.4 Bei Ord.-Nr. 2.06 ist die Abteilungsnummer „41 B 1“ zu ersetzen durch die Abteilungsnummer 41 A 3.

2.5 Bei Ord.-Nr. 2.09 wird das Wort „Jap. Lärche“ gestrichen und durch die Worte „Jap. Lärche/Europ. Lärche“ ersetzt.

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 1. 1981 -
I B 5 - 451 - 3/79

Der am 2. März 1979 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 2. März 1982 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3494 für Fräulein Eser Kutay, Tochter des Konsularattachés Kemal Kutay, Türkisches Generalkonsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 177.

Innenminister**Fortbildungsveranstaltungen
in den Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1981 -
I B 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1981 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fort-

zubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband einen Unkostenbeitrag von 15,- DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezerenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9 bis 16 Uhr dauern. Anlage

Als Themen sind vorgesehen:
Frühjahr Anlegung des Familienbuches
gem. § 15 a PStG
Fragen aus der Praxis
Verschiedenes

Herbst Ausstellung von Personenstandsurkunden
und Datenschutz
Fragen aus der Praxis
Verschiedenes

**Plan
für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1981**

I Frühjahr

	Kreis/kreisfreie Stadt/Stadt	Datum	Tagungsort und -stätte
Regierungsbezirk Arnsberg			
I/1	Kreisfreie Städte	Mittwoch, 11. 3. 1981	Dortmund, Stadthaus, Südwall 2-4, Sitzungssaal I (Foyer)
I/2	Ennepe-Ruhr-Kreis	Donnerstag, 12. 3. 1981	Ennepetal, Gastr. 10, Jugend- und Kulturzentrum - Haus Ennepetal - Tagungsraum
I/3	Hochsauerlandkreis	Dienstag, 17. 3. 1981	Meschede, Rathaus, Sitzungssaal
I/4	Märkischer Kreis	Mittwoch, 18. 3. 1981	Iserlohn-Letmathe, Gasthof „Zum Grünen Tal“, An Pater und Nonne 28
I/5	Kreise Olpe und Siegen	Donnerstag, 19. 3. 1981	Siegen, Kreisverwaltung, Koblenzer Str. 73, Zimmer 100 (Seitenflügel),
I/6	Kreise Soest und Unna	Dienstag, 10. 3. 1981	Bönen, Kampstr. 13, „Gaststätte Denninghaus“
Regierungsbezirk Detmold			
I/7	Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	Dienstag, 10. 3. 1981	Bielefeld, Rathaus, großer Sitzungs- saal
I/8	Kreise Herford und Minden- Lübbecke	Mittwoch, 11. 3. 1981	Minden, Kreishaus, Sitzungsraum IV
I/9	Kreis Lippe	Donnerstag, 12. 3. 1981	Lemgo, Rathaus, großer Sitzungssaal
I/10	Kreis Höxter	Dienstag, 24. 3. 1981	Borgentreich, Altes Rathaus, Marktstr. 6
I/11	Kreis Paderborn	Mittwoch, 25. 3. 1981	Wünnenberg, Jagdhaus
Regierungsbezirk Münster			
I/12	Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, und Gladbeck sowie Kreis Recklinghau- sen	Mittwoch, 25. 3. 1981	Waltrop, Rathaus, großer Sitzungssaal
I/13	Stadt Münster und Kreis Warendorf	Dienstag, 17. 3. 1981	Drensteinfurt, Haus „Alte Post“, Mühlenstraße
I/14	Stadt Bocholt und Kreis Borken	Dienstag, 24. 3. 1981	Borken, Kreishaus, Sitzungssaal 111
I/15	Kreis Coesfeld	Mittwoch, 18. 3. 1981	Coesfeld, Kreisverwaltung, Gebäude I, Sitzungssaal 133
I/16	Kreis Steinfurt	Donnerstag, 19. 3. 1981	Steinfurt, Kreishaus, großer Sitzungssaal

II Herbst

Kreis/kreisfreie Stadt/Stadt	Datum	Tagungsort und -stätte
Regierungsbezirk Arnsberg		
II/1 Kreisfreie Städte	Dienstag, 10. 11. 1981	Dortmund, Stadthaus, Südwall 2-4, Sitzungssaal I (Foyer)
II/2 Ennepe-Ruhr-Kreis	Mittwoch, 11. 11. 1981	Gevelsberg, Rathausplatz 1, Ratssaal
II/3 Hochsauerlandkreis	Dienstag, 24. 11. 1981	Meschede, Rathaus, Sitzungssaal
II/4 Märkischer Kreis	Donnerstag, 12. 11. 1981	Schalksmühle-Dahlerbrück, Restaurant „Haus im Dahl“
II/5 Kreise Olpe und Siegen	Mittwoch, 25. 11. 1981	Olpe, Rathaus, Ratssaal
II/6 Kreise Soest und Unna	Donnerstag, 26. 11. 1981	Erwitte, Rathaus, Sitzungssaal
Regierungsbezirk Detmold		
II/7 Kreise Herford und Minden-Lübbecke	Dienstag, 3. 11. 1981	Enger, Bündner Str. 2, Gaststätte „Dreikronen“
II/8 Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	Mittwoch, 4. 11. 1981	Gütersloh, Rathaus, Ratssaal, Haus I
II/9 Kreis Lippe	Dienstag, 10. 11. 1981	Detmold, Blomberger Str. 85, Gast- stätt „Falkenkrug“
II/10 Kreis Paderborn	Mittwoch, 11. 11. 1981	Paderborn, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal
II/11 Kreis Höxter	Donnerstag, 12. 11. 1981	Bad Driburg, Gräfliches Kurhaus (grüner Salon)
Regierungsbezirk Münster		
II/12 Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Castrop-Rauxel und Gladbeck sowie Kreis Reck- linghausen	Dienstag, 24. 11. 1981	Bottrop, Saalbau, Gerichtsstraße
II/13 Stadt Münster und Kreis Warendorf	Mittwoch, 4. 11. 1981	Münster, altes Kreishaus, Ludgeriplatz
II/14 Stadt Bocholt und Kreis Borken	Mittwoch, 25. 11. 1981	Borken, Kreishaus, Sitzungssaal 111
II/15 Kreis Coesfeld	Donnerstag, 5. 11. 1981	Coesfeld, Kreisverwaltung, Gebäude I Sitzungssaal 133
II/16 Kreis Steinfurt	Dienstag, 3. 11. 1981	Steinfurt, Kreishaus, Großer Sitzungs- saal

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 1. 1981 -Z/A-BD - 00-14.1

Der Dienstausweis Nr. 728 der Regierungsangestellten Gisela Schneider, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Büttgenweg 18, ausgestellt vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1981 S. 180.

I.

203013

Berichtigung

zur AV d. Justizministers v. 11. 12. 1980
(MBl. NW. 1981 S. 66)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes muß richtig lauten:

2. im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre und als Schwerbehinderter noch nicht 41 Jahre alt ist.

– MBl. NW. 1981 S. 180.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	25
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte	31
Personalnachrichten	34

– MBl. NW. 1981 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X